

Bundesblatt

92. Jahrgang.

Bern, den 18. September 1940.

Band I.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.**Einrückungsgebühr: 60 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an Stämpfli & Cie. in Bern.*Zu **4061**

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der abgeänderten Art. 35, Ziff. 6, und Art. 52, letzter Absatz, der Verfassung des Kantons Glarus.

(Vom 18. September 1940.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Mit Botschaft vom 17. August 1940 haben wir Ihnen bereits über einige Verfassungsrevisionen berichtet, welche die Landsgemeinde von Glarus am 5. Mai 1940 beschlossen hat.

Mit Zuschrift vom 29. August 1940 teilt uns der Regierungsrat des Kantons Glarus mit, dass an jener Landsgemeinde auch die Art. 35, Ziff. 6, und Art. 52, letzter Absatz, der Kantonsverfassung abgeändert worden seien; er sucht um die Gewährleistung des Bundes nach.

Die bisherigen und die neuen Texte lauten folgendermassen:

Bisheriger Text:**Art. 35.**

In die Befugnisse der Landsgemeinde fallen: ...

6. Beschlüsse über Anstalten, Bauten, Anschaffungen, deren voraussichtliche Totalkosten den Betrag von Fr. 10 000 übersteigen.

Art. 52, letzter Absatz.

Über Anschaffungen, Bauten und Beiträge, welche den Betrag von

Bundesblatt. 92. Jahrg. Bd. I.

Neuer Text:**Art. 35.**

In die Befugnisse der Landsgemeinde fallen: ...

6. Beschlüsse über Ausgaben, die den Betrag von Fr. 20 000 übersteigen.

Art. 52, letzter Absatz.

Über Ausgaben, die den Betrag von Fr. 4000 nicht übersteigen, ist

Fr. 2000 nicht übersteigen, ist der der Regierungsrat berechtigt, von sich Regierungsrat berechtigt, von sich aus zu verfügen.

Die beiden Verfassungsänderungen betreffen die Ausgabenkompetenzen der Landsgemeinde und des Regierungsrates, also Gegenstände, die in die ausschliessliche Zuständigkeit des Kantons fallen. Die neuen Bestimmungen enthalten nichts, das der Bundesverfassung widerspricht. Wir beantragen Ihnen daher, durch Annahme des beiliegenden Entwurfes zu einem Bundesbeschluss den neuen Bestimmungen der glarnerischen Kantonsverfassung die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 13. September 1940.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Pilet-Golaz.

Der Vizekanzler:

Leimgruber.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

**die Gewährleistung der abgeänderten Art. 35, Ziff. 6, und Art. 52,
letzter Absatz, der Verfassung des Kantons Glarus.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Art. 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrates vom 13. September 1940,
in Erwägung, dass diese Verfassungsänderungen nichts enthalten, das der
Bundesverfassung zuwiderläuft,

beschliesst:

Art. 1.

Den von der Landsgemeinde am 5. Mai 1940 beschlossenen Änderungen
der Art. 35, Ziff. 6, und Art. 52, letzter Absatz, der Verfassung des Kantons
Glarus wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2.

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der
abgeänderten Art. 35, Ziff. 6, und Art. 52, letzter Absatz, der Verfassung des Kantons
Glarus. (Vom 13. September 1940.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1940
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	4061
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.09.1940
Date	
Data	
Seite	989-991
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 356

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.